



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. September 2026

Änderung des Energiegesetzes Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes (Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge) (Umsetzung Motion 23.3936) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Sicherstellung eines Zugangs zu Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge für Personen im Mietverhältnis sowie im Stockwerkeigentum ist ein wichtiger Baustein für die Förderung der Elektromobilität und die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz. Der fehlende Zugang zu Lademöglichkeiten am Wohnort stellt heute für Mietende sowie Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer, welche die Liegenschaft selbst bewohnen, ein wesentliches Hindernis beim Umstieg auf ein Elektrofahrzeug dar.

Der vorgesehene Anspruch, wonach die Grundeigentümerschaft auf Antrag von berechtigten Parkplatznutzenden zur Erstellung der Grundinstallation verpflichtet werden kann, schafft einen ausgewogenen Interessenausgleich.

Die Installationen stellen eine wertvermehrende Investition dar, deren Kosten grundsätzlich auf den Mietzins überwälzt werden können. Hinsichtlich der Zumutbarkeit erachten wir klare und praxistaugliche Regelungen als unerlässlich, so dass die grosse Mehrzahl der Fälle einfach abgewickelt werden kann bzw. aufwändige Einzelfall-beurteilungen sowie mögliche Streiffälle möglichst vermieden werden können.

Die Verankerung der Pflicht im Energiegesetz erscheint insgesamt zweckmässig und schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Aus diesen Gründen unterstützen wir die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 23.3936 im Grundsatz. Um Rechts- und Planungssicherheit zu stärken sowie langwierige

Gerichtsverfahren und aufwändige Einzelfallbeurteilungen möglichst zu vermeiden, sind die Zumutbarkeitskriterien im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren. Weiter stellen wir den Antrag, dass die Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge auch für Dienstleistungs- und Gewerbebauten gilt (vgl. Anhang). Durch das Laden von Fahrzeugen der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz sowie der eingemieteten Unternehmen werden Produktionsspitzen am Mittag verringert und es wird ein Beitrag zur notwendigen Flexibilisierung der Stromversorgung geleistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Energiegesetzes Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen stellt zur genannten Vorlage den Antrag, Art. 45c Abs. 1 des Energiegesetzes (SR 730.0) gemäss unserem Schreiben wie folgt zu ändern:

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eines Parkplatzes, der einer **natürlichen oder juristischen** Person zusammen mit Wohn- **oder Geschäftsräumen** zum Gebrauch überlassen wird, ist verpflichtet, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, wenn diese Person dies verlangt und die Erstellung zumutbar ist.